

Satzung

Vereinigung Deutsch–Französischer Gesellschaften für Europa e.V.

20.09.2008

=====

Präambel

Schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg wurden auf Initiative von Deutschen und Franzosen zahlreiche Deutsch–Französische Gesellschaften auf lokaler und regionaler Ebene ins Leben gerufen.

Unter maßgeblicher Beteiligung von Frau Dr. Elsie Kühn–Leitz, Wetzlar, gründeten 21 Deutsch–Französische Gesellschaften bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit 1957 in Wetzlar den „Arbeitskreis Deutsch–Französischer Gesellschaften“ (Cercle de Travail des Associations Franco–Allemandes).

Ab 1962 traten auch Französisch–Deutsche Gesellschaften in Frankreich dem Arbeitskreis als Mitglied bei. Auf dem Jahreskongreß 1981 in Contrexéville wurde der „Arbeitskreis“ umbenannt und heißt seither „Vereinigung Deutsch–Französischer Gesellschaften in Deutschland und Frankreich e.V. (VDFG)“.

Nachdem die französischen Mitglieder der Vereinigung aus rechtlichen Überlegungen heraus die „Fédération des Associations Franco–Allemandes – loi 1901 (FAFA)“ gegründet hatten, beschloß die Mitgliederversammlung der VDFG 1985 in Tourcoing die Neufassung ihrer Satzung, die von den Mitgliederversammlungen 1993 in Berlin, 2005 in Bayreuth und 2008 in Rosny–sous–Bois überarbeitet wurde.

Trotz verschiedener Rechtsformen von VDFG und FAFA bleibt es oberstes Ziel aller Tätigkeiten dieser beiden Vereinigungen, die Gemeinsamkeit in Zielsetzung und Aktivitäten zu erhalten, deutlich zu machen und auszubauen. Diesem Ziel dienen insbesondere die in der Satzung verankerte geborene Mitgliedschaft der FAFA–Mitgliedsgesellschaften in der VDFG und der VDFG–Mitgliedsgesellschaften in der FAFA sowie die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Präsidenten der beiden Vorständen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen
Vereinigung Deutsch–Französischer Gesellschaften für Europa e.V. (VDFG)
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Festigung und Vertiefung der deutsch–französischen Zusammenarbeit durch die Förderung der Deutsch–Französischen Gesellschaften und ihrer Jugendgruppen in beiden Ländern. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich insbesondere auf kulturelle, wirtschaftliche, soziale und auch auf politische Bereiche, die die Bevölkerung in Deutschland und Frankreich sowie deren internationale Zusammenarbeit betreffen. Der Verein unterstützt alle demokratischen Bestrebungen zur Einigung Europas.
2. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung betreffend steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie sind im einzelnen zu begründen, zu belegen und müssen sich in angemessenen Grenzen halten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - geborene Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden: Deutsch–Französische Gesellschaften, deren selbständige Jugendgruppen und sonstige Organisationen, die nach Satzung und Tätigkeit den Zielen des Vereins entsprechen.

3. Die Mitglieder der Fédération des Associations Franco-Allemandes pour l'Europe (FAFA) sind geborene Mitglieder des Vereins; sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
4. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen und Institutionen werden, die Interesse an der deutsch-französischen Zusammenarbeit haben.
5. Ehrenpräsidenten können natürliche Personen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die deutsch-französische Verständigung und Zusammenarbeit erworben haben.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand beschließt über einen entsprechenden Vorschlag mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstoßen, insbesondere wenn sie trotz erfolgter Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Den Ausschluß beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats nach Zustellung per Einschreibebrief die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Ausschluß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder gem. § 6 Abs. 7 und 8 bzw. der Stimmberechtigten gem. § 6 Abs. 10 entscheidet.
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied offen. Er muß mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

§ 5 Organe

1. Organe der VDFG sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§ 6),
 2. der Vorstand (§ 7).
 3. das Kuratorium (§ 10)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen. Sie findet grundsätzlich abwechselnd in Frankreich und Deutschland im Rahmen des Jahreskongresses statt. Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag durch den Vorstand erfolgen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung und zwar – soweit sie im Rahmen eines Jahreskongresses stattfindet – in Abstimmung mit dem Vorstand der FAFA.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder gem. § 6 Abs. 7 und 8 bzw. der Stimmberechtigten gem. § 6 Abs. 10 dies schriftlich verlangt. Im letzteren Falle hat die Einberufung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des schriftlichen Verlangens gemäß Ziffer 3 zu erfolgen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder gem. § 6 Abs. 7 und 8 vertreten ist. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluß nicht zustande, so ist die nächste ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Bei Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die ordnungsmäßig erfolgte Einladung nebst Tagesordnung festzustellen. Das gleiche gilt für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß der Anzahl der vertretenen Mitglieder gem. § 6 Abs. 7 und 8.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt ein Vizepräsident den Vorsitz. Sind die Vizepräsidenten verhindert, so wählt der Vorstand den Versammlungsleiter aus seinen Reihen.
7. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht, die bis zur Mitgliederversammlung den satzungsgemäß beschlossenen Jahresbetrag bezahlt haben.

8. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht entsprechend der Anzahl ihrer Einzelmitglieder wie folgt:
- 1 Stimme: ordentliche Mitglieder mit weniger als 200 Einzelmitgliedern
 - 2 Stimmen: ordentliche Mitglieder mit 200 und mehr Einzelmitgliedern.
- Die Anzahl der Stimmen je Mitgliedsgesellschaft richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Jahr der Mitgliederversammlung Beiträge an die Vereinigung geleistet wurden.
9. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch eine gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Person oder durch eine andere von ihrer Mitgliedsgesellschaft durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Person ausgeübt. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens zwei weitere ordentliche Mitglieder vertreten.
10. Neben den ordentlichen Mitgliedern haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit je einer Stimme:
- die Jugendgruppen der ordentlichen Mitglieder
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Ehrenpräsidenten
 - der Vorsitzende des Kuratoriums
 - der Vorsitzende des Förderkreises
- Das Stimmrecht der Jugendgruppen wird von den Delegierten einer Jugendgruppe ausgeübt, die mit mindestens 10 Mitgliedern unter 30 Lebensjahren bei dem lokalen ordentlichen Mitglied registriert ist. Eine entsprechende Erklärung des Vorstandes des lokalen ordentlichen Mitglieds ist schriftlich vorzulegen. Dieses Stimmrecht kann nur von einem Mitglied dieser Jugendgruppe ausgeübt werden.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gem. § 6 Abs. 7 und 8 bzw. 10 gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes festlegt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
13. In der Mitgliederversammlung haben beratende Stimme:
- die geborenen Mitglieder
 - die außerordentlichen Mitglieder
 - die Mitglieder des Kuratoriums und
 - die Mitglieder des Vorstandes des Förderkreises.
14. Beschlüsse können auch ohne Versammlung schriftlich gefaßt werden. Hierzu sind die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen anzuschreiben. Die Abstimmung ist geheim und in einem geschlossenen Briefumschlag von den jeweiligen Mitgliedern dem Generalsekretariat zuzustellen. Beschlußfähigkeit im schriftlichen Verfahren liegt nur vor, wenn sich die Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder gem. § 6 Abs. 7 und 8 bzw. der Stimmberechtigten gem. § 6 Abs. 10 an der Abstimmung beteiligt.
15. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) Berichte der im folgenden genannten Vorstandsmitglieder, die 30 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsgesellschaften, den Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern zur Einsichtnahme zugesandt werden sollen:
 - Bericht des Präsidenten
 - Bericht des Jugendvertreters
 - Bericht des Schatzmeisters
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer und Genehmigung der Jahresabrechnung. Die Berichte der Rechnungsprüfer müssen schriftlich vorliegen.
Die zu a) und b) aufgeführten Berichte sind zwingend. Sie können aber nach Bedarf durch Berichte anderer Vorstandsmitglieder ergänzt werden.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Wahlleiters
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7)
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - h) Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und des Kuratoriumsvorsitzenden.
16. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und die Vorsitzenden des Kuratoriums. Anträge des Vorstandes müssen mit der Einladung und der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge der ordentlichen Mitglieder und der Vorsitzenden des Kuratoriums müssen spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Generalsekretariat schriftlich zugestellt werden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können auch später eingehende Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

17. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gem. § 6 Abs. 7 und 8 bzw. 10. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese dem Inhalt nach mit der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag den Mitgliedern bekannt gegeben wurden. Die Mitgliederversammlung kann die mit der Tagesordnung vorgeschlagene Satzungsänderung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gem. § 6 Abs. 7 und 8 bzw. 10 verändern und ergänzen.

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen veranlaßt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muß jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Präsidenten der FAFA
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendvertreter
 - dem Pressereferenten
 - dem Referenten für die Verbreitung der Partnersprache
 - dem Vorsitzenden des Förderkreises
 - dem stellvertretenden Jugendvertreter
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.
2. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Ehrenpräsidenten und Kuratoriumsvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben beratende Stimme. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten der FAFA und des Vorsitzenden des Förderkreises werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren schriftlich in geheimer Wahl gewählt. Auf dem Wahlzettel sind die Kandidaten für die einzelnen Funktionen namentlich aufzuführen. Für jeden Kandidaten ist die Möglichkeit der Zustimmung mit „ja“, der Ablehnung mit „nein“ und der „Enthaltung“ durch Ankreuzen vorzugeben. Für jede Funktion kann nur ein Kandidat gewählt werden. Werden auf einem Stimmzettel für eine Funktion mehrere Kandidaten mit „ja“ angekreuzt, gilt der mit „ja“ am häufigsten vertretene Kandidat als gewählt.
4. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
5. Die Kandidaten für den Vorstand werden von dem Verein vorgeschlagen, dem sie angehören. Kandidaten für die Jugendvertretung im Vorstand können von den Mitgliedsgesellschaften oder von den Teilnehmern eines Jugendseminars vorgeschlagen werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz, bei deren Verhinderung wählen die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern in einer Frist von 30 Tagen zuzustellen.
8. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - den beiden Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendvertreter im Vorstand.
9. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Präsident oder ein Vizepräsident gemeinsam mit dem Schatzmeister und der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten.

§ 8 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre bestellt werden, prüfen die Kasse und die Rechnungslegung des Schatzmeisters. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 9 Generalsekretariat

1. Der Verein unterhält ein Generalsekretariat.
2. Der Vorstand bestimmt Ort und Sitz des Generalsekretariates.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele der VDFG und ihrer Mitgliedsgesellschaften nach innen und außen zu fördern.
2. Mitglieder des Kuratoriums können natürliche Personen in Deutschland und Frankreich werden, die sich um die deutsch-französische Zusammenarbeit und die Pflege von Kultur und Sprache beider Völker verdient gemacht haben und die bereit sind, mit ihren Erfahrungen und Möglichkeiten die VDFG zu unterstützen. Aktive Vorstandsmitglieder der Mitgliedsgesellschaften sollen dem Kuratorium nicht angehören.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der VDFG gewählt. Sie bestimmen in Abstimmung mit dem Präsidenten der VDFG aus ihrem Kreis den Vorsitzenden des Kuratoriums.

Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Präsidenten der VDFG aus diesem ausscheiden.

4. Sitzungen des Kuratoriums finden in Verbindung mit den Jahreskongressen von VDFG und FAFA oder auf Einladung des Vorsitzenden statt.
5. Zur Führung der Geschäfte kann sich der Vorsitzende des Kuratoriums des Generalsekretariats der VDFG bedienen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gem. § 6 Abs. 7 und 8 bzw. der Stimmberechtigten gem. § 6 Abs. 10 aufgelöst werden. Zur Beschlußfassung darüber sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Mitteilung des Auflösungsantrags mindestens 50 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Zur Liquidation des Vereins sind der Präsident und der Schatzmeister zu berufen. Es können jedoch vom geschäftsführenden Vorstand andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder seines steuerbegünstigten Zwecks ist das bestehende Vermögen dem Deutsch-Französischen Jugendwerk oder dessen Rechtsnachfolger zuzuführen. Es soll zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere im Verhältnis Deutschland/Frankreich, verwendet werden. Diese Institutionen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.